

Ergänzende Bedingungen

der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (BEW)

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. -

- gültig ab dem 1. Mai 2007 -

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die BEW ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Der Kunde leistet monatlich gleichbleibende, von der BEW festzulegende Abschlagszahlungen auf den Elektrizitätsverbrauch.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung
- b) durch Lastschrifteinzugsverfahren
- c) durch Barzahlung

an die BEW leisten.

3. Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)

Die BEW berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 2,05 €
- b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten den jeweils gültigen Weiterberechnungslohnstundensatz der BEW.

Der Mahnpauschalbetrag verändert sich im gleichen Verhältnis wie die Monatsvergütung eines in Vergütungsgruppe VII - Altersstufe 10 - eingruppierten Angestellten mit 1 Kind. Dem Mahnpauschalbetrag liegt eine Monatsvergütung von 2.012,28 € (Basisjahr 1995) zugrunde. Der sich aus der Anwendung der Preisgleitklausel ergebende Mahnzuschlag wird auf volle 0,05 € abgerundet.

4. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

5. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Preise sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.